

Satzung des Südwestrundfunk-Sportclubs e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SÜDWESTRUNDFUNK-SPORTCLUB E.V. und ist im Vereinsregister eingetragen
2. Sitz des Vereins ist Baden-Baden.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Aktivitäten der SWR-MitarbeiterInnen.
2. Neben der rein sportlichen Betätigung soll auch der soziale Kontakt mit Familienmitgliedern und Freunden des Sports gepflegt werden.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als „Nur-Mitglieder“ auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche-, Gast- und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede/r Mitarbeiter/in des Südwestfunks werden. Als Gastmitglieder können Familienangehörige und auch andere Personen aufgenommen werden, wenn die Kapazitäten des Sportclubs es zulassen. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Stimmrecht hat jedes volljährige Mitglied.
2. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beitrittserklärung an den Vorstand durch dessen Entscheidung und Aushändigung des Mitgliedsausweises begründet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die gesamten Einrichtungen des Vereins zu benutzen und sich in allen Sportarten, die der Verein pflegt, zu betätigen. Außerdem können sie nach Maßgabe der von den jeweiligen Spartenleitern aufgestellten Bedingungen an allen Veranstaltungen teilnehmen. Die Teilnahme an ARD/ZDF- und Euro-Turnieren wird durch den Vorstand geregelt. Sportgeräte werden nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch Eigentum des Vereins.
2. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
3. Pflicht der Mitglieder ist es, den Verein nach besten Kräften bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu begleichen und die Einbehaltung von den Gehaltsbezügen oder den Einzug von einem Konto zu gestatten

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann nur jeweils zum Quartalsende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
2. Über den Ausschluss eines Mitglieds, das seine Pflichten gemäß § 4 Abs. 3 nicht erfüllt, ein unkameradschaftliches oder fortgesetzt unsportliches Verhalten zeigt, entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8 Zusammensetzung, Aufgaben und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) dem/der Pressewart/in
 - f) dem/der Sport- und Gerätewart/in
 - g) dem/der Eurosportbeauftragten

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, worunter sich in jedem Fall der/die Erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende befinden muss.
3. Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat gebildet, der aus den Spartenleitern/innen besteht. Der Beirat wirkt bei allen wichtigen Entscheidungen des Vorstands mit.
4. Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit dauert auf jeden Fall bis zur Neuwahl. Wiederwahl und Personalunion ist zulässig.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Über Auslagen, die 500,00 DM überschreiten, entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins verantwortlich und hat der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu geben.

§9

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand und der Beirat treten bei Bedarf auf Einladung durch den Vorsitzenden zusammen, jedoch mindestens alle drei Monate.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
3. Dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden, obliegt die Vorbereitung der Sitzungen und die Ausführung der Beschlüsse sowie die Prüfung der Tätigkeit der Vorstands- und Beiratsmitglieder. Bei Eilentscheidungen ist die nachträgliche Billigung des Vorstands erforderlich.
4. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Ersten Vorsitzenden, in Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden, und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
5. Vorstand und Beirat haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und die Jahresabrechnung vorzulegen.

§10

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort und beruft diese unter Bekanntgabe, der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein. Eine solche einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Fragen, die die Aufgabenstellung, die Organisation und die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins betreffen. Ihr obliegen ins besondere Beschlüsse über:
 - a) Wahl und Abberufung von Vorstands- und Beiratsmitglieder,
 - b) Entlastung von Vorstand und Beirat,
 - c) Bestimmung der Kassen- und Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen
 - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags nach Höhe und Fälligkeit,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Beschlüsse nach Buchstabe e) und f) bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. In allen sonstigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit. Die Wahl des Vorstands und des Beirats geschieht in geheimer Abstimmung. Sie kann auch durch Akklamation erfolgen, falls alle anwesenden ordentlichen Mitglieder dies billigen.

4. In der Mitgliederversammlung sind die Jahresberichte des/der Vorsitzenden, der Beiratsmitglieder (Spartenleiter/innen), des Schatzmeisters sowie der Kassen- und Rechnungsprüfer und des Pressewarts im einzelnen vorzutragen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn entweder der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen. Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 entsprechend.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§11

Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins obliegt zwei Kassen- und Rechnungsprüfern.
2. Sie umfasst die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen und sonstigen Belege in Übereinstimmung mit den Buchungen und dem Kassenbestand, nicht jedoch die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt anstelle der Satzung vom 03.02.1969 in Kraft. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 26.05.1994 beschlossen.

Baden-Baden, den 14.11.1947 errichtet, nach mehrfachen Änderungen neugefasste Satzung vom 26.05.1994.